

§ 3.

Aus der Landespfarrkasse werden vom 1. April 1907 ab geleistet:

1. die Vorkaufsbesoldung des Generalsuperintendenten und Hofpredigers;
2. der Staatszuschuß zu der Pfarrbesoldung;
3. die Dienstbezüge der Hilfsprediger;
4. die Vertretungskosten;
5. die vom Ministerium bewilligten Beihilfen an die Gemeinden zu den von diesen zu tragenden Umzugskosten der Geistlichen.

§ 4.

Die Auszahlung der Staatszuschüsse zu den Pfarrbesoldungen erfolgt vierteljährlich im Voraus aus der Landespfarrkasse.

B. Die Parochialkirchenkassen.

§ 5.

Die Verwaltung der Parochialkirchenkasse wird in jeder Parochie einem von dem Kirchen- und Schulvorstande der gesamten Parochie zu wählenden Rechner übertragen, der auch der Kirchrechnungsführer sein kann.

Die Wahl des Rechners ist von der Kirchen- und Schulinspektion zu genehmigen. Von dem Rechner ist eine angemessene Sicherstellung zu leisten. Diese kann mit Genehmigung der Kirchen- und Schulinspektion erlassen werden.

Vor Antritt seines Amtes ist der Rechner von dem Vorsitzenden des Kirchen- und Schulvorstandes mittels Handschlags an Eidesstatt auf treue und gewissenhafte Führung seines Amtes zu verpflichten. Das Protokoll ist an die Kirchen- und Schulinspektion einzureichen.

Bei längerer Behinderung des Rechners hat der Kirchen- und Schulvorstand einen Stellvertreter zu wählen, derselbe ist durch den Vorsitzenden des Kirchen- und Schulvorstandes zu verpflichten.

Der Stelleninhaber kann das Amt des Rechners nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums übernehmen.

§ 6.

Die Vergütung des Rechners ist aus der Parochialkirchenkasse zu bestreiten.